

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 von der heutigen Endhaltestelle Gonzenheim bis zum Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe

hier: Anhörungsverfahren zur 4. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG

Für das im Betreff genannte Bauvorhaben liegt der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25. Januar 2016 vor.

Die Stadtbahngesellschaft mbH Bad Homburg v. d. Höhe (SBHG) hat im Auftrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe gem. § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG eine weitere Änderung des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt.

Die Planänderung umfasst die folgenden maßgeblichen Änderungen an den nachfolgend genannten planfestgestellten (Ingenieur-)Bauwerken:

- Ergänzung eines Dükers (BW-Nr. 401),
- Änderungen an den Bauteilgeometrien der BW-Nr. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46 und 50,
- Anpassung der Bauwerkskonstruktion Station Gonzenheim (BW-Nr. 35),
- Änderung der Bauweise Kreuzungsbauwerk Frankfurter Landstraße (BW-Nr. 37),
- Anpassung der Gründungsart der BW-Nr. 11, 40, 41, 42, 43, 44 und 45 und Bodenaustausch,
- Änderung der Bauwerksart der BW-Nr. 11, 41, 42, 43 und 45,
- Ergänzung des Bauwerks Stützwand Hessenring bahnrechts (BW-Nr. 52),
- Ergänzung des Bauwerks MS-Schaltanlagenraum (BW-Nr. 67.1),
- Anpassung der Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle (BW-Nr. 301 bis 305),
- Ergänzung eines TK-Betonschalthauses auf dem Bahnsteig 1.1 im Bf. Bad Homburg (BW-Nr. 70).

Mit diesen Änderungen gehen folgende Anpassungen einher:

- Änderung der Verbauten/Baubehelfe einschl. der Zusage A. VI. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses zum Rückbau bauzeitlicher Anker,
- Änderung der Gleistrassierung,
- Änderung der Bahnkörperentwässerung,
- Änderung der Bahnsteige am Endhaltepunkt Bf Bad Homburg,
- Änderung in der Straßengeometrie und des Straßenoberbaus,
- geänderte bauzeitliche Wasserführung des Dornbachkanals / Bypass (BW-Nr. 32) und
- Grunderwerb und Planfeststellungsgrenzen.

Einzelheiten der Änderungen sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für die Änderungen des Vorhabens besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **27. Juli bis einschließlich 26. August 2026** bei dem Magistrat der Stadt Bad Homburg, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, während der Dienststunden

**montags und donnerstags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags und freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie mittwochs in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen- und U-Bahnen“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **9. September 2026** bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Einwendungen in Textform sind ebenfalls möglich (§ 3a Abs. 4 HVwVfG i. V. m. § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Übersendung soll im PDF-Format im Anhang zu einer E-Mail erfolgen (Adresse: poststelle@rpda.hessen.de, max. 25 MB, Betreff: „Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 – 4. Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens“). Für eine elektronische Übermittlung der Einwendungen kann auch das elektronische Behördenpostfach genutzt werden.

Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG absehen (§ 29 Abs. 5 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan neu betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 28 Abs. 3a PBefG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
0029-III 33.1 -66.e.03.02-00015#2026-00003